

2019

Preisliste

gültig ab 01. Januar 2019

Transportbeton Insingen GmbH

Diebacher Straße 20 91610 Insingen

Telefon Disposition: 098 69/97 22 44

Telefon Büro: 098 69/97 22 45 Telefax 098 69/97 22 46

E-Mail: info@tb-insingen.de

Betonbestellung in 4 Schritten

Schritt 1 Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus!
Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus. Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2 Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!
Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3 Legen Sie die Konsistenzklasse fest!
Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4 Bestellen Sie!

(A) Expositionsklassen für die Bewehrung (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für den Beton (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen nach Alkali Richtlinie (Schritt 1) Auszug aus: Tabelle 1 „Expositions- und Feuchtigkeitsklassen“ der DIN 1045-2/A2

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z. B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeineinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalizalzeineinwirkung.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeineinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen (Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif	< 340	
F2 plastisch	350 bis 410	
F3 weich	420 bis 480	
F4 sehr weich	490 bis 550	
F5 fließfähig	560 bis 620	leicht verarbeitbar LVB
F6 sehr fließfähig	630 bis 700	
SVB selbstverdichtender Beton	> 700	

Hochbau

Expositions- klasse Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	Rezept-Nr. alt	Sorten- nummer	Euro/m³
Beton für unbewehrte Bauteile ohne Korrosions- oder Angriffsrisiko								
X0	WF	C 8/10	C1 ²⁾	22 S	1	18C	1 10 17 100	118,00
		C 8/10	C1 ²⁾	16 S	1	15C	1 10 16 100	120,00
		C 12/15	C1 ²⁾	22 S	1	100C	1 20 17 100	119,00
		C 12/15	C1 ²⁾	16 S	1	113C	1 20 16 100	121,00
		C 12/15	F3	22 S	1	111B	1 20 37 100	120,00
		C 12/15	F3	16 S	1	121B	1 20 36 100	123,00
Beton für Innenbauteile								
XC1, XC2	WF	C 16/20	F3	22 S	1	108B	1 31 37 100	123,00
		C 16/20	F3	16 S	1	109B	1 31 36 100	126,00
		C 20/25	F3	22 S	1	204B	1 41 37 100	126,00
		C 20/25	F3	16 S	1	205B	1 41 36 100	129,00
		C 20/25	F4	22 S	1		1 41 47 100	129,00
		C 20/25	F4	16 S	1		1 41 46 100	132,00
XC3	WF	C 20/25	F3	22 S	1	303B	1 42 37 100	128,00
		C 20/25	F3	16 S	1	304B	1 42 36 100	131,00
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost bei mäßiger Wassersättigung i.d.R. vertikale Bauteile								
XC4 XF1, XA1	WF	C 25/30	F3	22 S	2	411B	1 53 37 100	129,00
		C 25/30	F3	16 S	2	412B	1 53 36 100	132,00
		C 25/30	F4	22 S	2		1 53 47 100	132,00
		C 25/30	F4	16 S	2		1 53 46 100	135,00
		C 25/30	F4	8 K	2	402B	1 53 41 100	142,00
		C 30/37	F3	22 S	2	512B	1 63 37 200	137,00
		C 30/37	F3	16 S	2	513B	1 63 36 200	140,00
		C 30/37	F4	22 S	2		1 63 47 200	140,00
		C 30/37	F4	16 S	2		1 63 46 200	143,00
		C 30/37	F4	8 K	2		1 63 41 200	150,00

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gülle > WA

2) C1: aufgrund des geringen Wassergehaltes ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung von Wasserverlust (z.B. Austrocknen) zu schützen

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis < 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

4) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (Gulachter); DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2

5) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können. Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.

6) XM2 erzielbar durch zusätzliche bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten).

Hochbau

Expositions-klasse Bewehrungs-korrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeits-klasse	Festigkeits-klasse	Konsistenz-klasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-klasse	Rezept-Nr. alt	Sorten-nummer	Euro/m³
Beton für Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (w/z ≤ 0,55)								
XC4, XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F3	22 S	2	433B	1 53 37 160	134,00
		C 25/30	F3	16 S	2	434B	1 53 36 160	136,00
		C 25/30	F4	22 S	2	433F	1 53 47 160	137,00
		C 25/30	F4	16 S	2	434F	1 53 46 160	139,00
		C 25/30	F4	8 S	2		1 53 45 160	142,00
XC4, XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F3	22 K	2	431B	1 53 33 160	139,00
		C 25/30	F3	16 K	2	432B	1 53 32 160	142,00
		C 25/30	F4	22 K	2	431F	1 53 43 160	142,00
		C 25/30	F4	16 K	2	432F	1 53 42 160	145,00
		C 25/30	F4	8 K	2	419B	1 53 41 160	149,00
XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F3	22 S	2	543B	1 65 37 100	140,00
		C 30/37	F3	16 S	2	544B	1 65 36 100	143,00
		C 30/37	F4	22 S	2		1 65 47 100	143,00
		C 30/37	F4	16 S	2		1 65 46 100	146,00
		C 30/37	F4	8 S	2		1 65 45 100	150,00
XC4, XD1 XF1, XA1	WA	C 30/37	F3	22 K	2	519B	1 65 33 100	143,00
		C 30/37	F3	16 K	2	520B	1 65 32 100	146,00
		C 30/37	F4	22 K	2		1 65 43 100	146,00
		C 30/37	F4	16 K	2		1 65 42 100	150,00
XC4, XD2 XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	C 35/45	F3	22 S	2		1 77 37 200	145,00
		C 35/45	F3	16 S	2		1 77 36 200	148,00
		C 35/45	F4	8 S	2		1 77 45 200	152,00
Leichtverdichtbare Betone für Bauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (w/z ≤ 0,55)								
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F5	16 S	2		1 53 56 160	143,00
		C 25/30	F5	8 K	2		1 53 51 160	152,00
		C 25/30	F6	16 K	2		1 53 62 160	141,00
		C 25/30	F6	8 K	2		1 53 61 160	auf Anfrage
XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F5	16 S	2		1 65 56 100	147,00
		C 30/37	F5	8 K	2		1 65 51 100	156,00
		C 30/37	F6	16 K	2		1 65 62 100	155,00
		C 30/37	F6	8 K	2		1 65 61 100	auf Anfrage

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gülle > WA

2) C1: aufgrund des geringen Wassergehaltes ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung von Wasserverlust (z.B. Austrocknen) zu schützen

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis < 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

4) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (Gutachter); DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2

Industriebau

Expositionsklasse Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	Rezept-Nr. alt	Sorten-nummer	Euro/m ³
Beton für Hallenböden								
XC4, XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	22 S	2	457B	2 53 47 150	133,00
		C 25/30	F4	16 S	2	458B	2 53 46 150	136,00
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ^{5), 6)}	WA	C 30/37	F4	22 S	2	516B	2 65 47 154	142,00
		C 30/37	F4	16 S	2	517B	2 65 46 154	146,00
		C 30/37	F4	22 K	2	504B	2 65 43 154	146,00
		C 30/37	F4	16 K	2	505B	2 65 42 154	149,00
XC4, XD3, XF2, XF3, XM2, XA3 ^{3), 4)}	WA	C 35/45	F4	22 S	2	602A	2 78 47 254	154,00
		C 35/45	F4	16 S	2	603A	2 78 46 254	157,00
Flüssigkeitsdichter Beton nach DAfStb-Richtlinie								
XC4, XD1 XF1, XA1, XM1 ^{5), 6)}	WA	C 30/37	F4	22 S	2	524B	2 65 47 174	143,00
		C 30/37	F4	16 S	2	525B	2 65 46 174	146,00
XC4, XD3, XF4, XA3 ^{3), 4)} , XM2 ⁵⁾ LP-Beton für maschinelles Glätten nicht geeignet	WA	C 30/37	F3	22 K	2	506A	2 69 33 274	147,00
		C 30/37	F3	16 K	2	507A	2 69 32 274	150,00
Beton für Bauteile im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich								
XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, XM1 ⁵⁾ LP-Beton für maschinelles Glätten nicht geeignet	WA	C 25/30	F3	22 K	2	429B	2 54 33 104	143,00
		C 25/30	F3	16 K	2	430B	2 54 32 104	145,00
Beton für waagrechte Flächen mit Frost- und Taumittel-Beanspruchung und nur wenig dynamischer Beanspruchung								
XC4, XD3, XF4, XA3 ^{3), 4)} LP-Beton für maschinelles Glätten nicht geeignet	WA	C 30/37	F3	22 K	2	553A	2 69 33 200	154,00
		C 30/37	F3	16 K	2	554A	2 69 32 200	156,00

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gütle > WA

2) C1: aufgrund des geringen Wassergehaltes ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung von Wasserverlust (z.B. Austrocknen) zu schützen

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis < 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

4) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (Gutachter); DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2

5) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können. Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.

6) XM2 erzielbar durch zusätzliche bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten).

7) Prüfalter 56 Tage. Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst u. U. den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht.

Ingenieurbau

Expositionsklasse Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	Rezept-Nr. alt	Sorten-nummer	Euro/m ³
Beton nach ZTV-ING für Außenbauteile mit Frost bei mäßiger Wassersättigung (i.d.R. vertikale Bauteile)								
XC4, XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F3	22 S	2	403B	6 53 37 160	135,00
		C 25/30	F3	16 S	2	440B	6 53 36 160	138,00
Beton nach ZTV-ING für Betonflächen im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich								
XC4, XD2 XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	C 30/37	F3	22 S	2	530B	6 67 37 100	146,00
		C 30/37	F3	16 S	2	531B	6 67 36 100	149,00
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	C 35/45	F3	22 S	2	610A	6 77 37 200	152,00
		C 35/45	F3	16 S	2	611A	6 77 36 200	155,00
Beton nach ZTV-ING für Kappen (LP-Beton)								
XC4, XD3, XF4	WA	C 25/30	F2	16 K	2	441B	6 59 22 100	149,00
Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING. (Einbringung unter Wasser)								
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ³⁾	WA	C 30/37	F5	22 S	2	535B	6 67 57 120 ⁷⁾	148,00
		C 30/37	F5	16 S	2	536B	6 67 56 120 ⁷⁾	150,00

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gülle > WA

2) C1: aufgrund des geringen Wassergehaltes ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung von Wasserverlust (z.B. Austrocknen) zu schützen

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis < 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

4) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (Gutachter); DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2

5) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können. Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.

3) XM2 erzielbar durch zusätzliche bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten).

7) Prüfalter 56 Tage. Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst u. U. den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht.

Landwirtschaft

Expositionsklasse Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	Rezept-Nr. alt	Sorten-nummer	Euro/m³
Beton mit hohem Wassereindringwiderstand für Stallböden, Güllekanal, -tiefbehälter, -keller								
XC4, XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	22 K	2	431F	1 53 43 160	142,00
		C 25/30	F4	16 K	2	432F	1 53 42 160	145,00
		C 25/30	F4	8 K	2	419B	1 53 41 160	149,00
XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F4	22 K	2		1 65 43 100	145,00
		C 30/37	F4	16 K	2		1 65 42 100	148,00
		C 30/37	F4	8 K	2	521B	1 65 41 100	151,00
Beton für Wirtschaftswege, Spurwege, Tieraustausch und Hofbefestigung mit Frost und Taumittel								
XC4, XD3, XF4, XA3 ^{3),4)} , XM2 ⁵⁾ LP-Beton für maschinelles Glätten nicht geeignet	WA	C 30/37	F3	22 K	2	506A	2 69 33 274	147,00
		C 30/37	F3	16 K	2	507A	2 69 32 274	150,00
Beton für Biogasanlagen und Gärfutter (flach-) Silos								
XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ^{3),4)} , XM2 ⁵⁾	WA	C 35/45	F4	22 K	2	651F	1 78 43 204	149,00
		C 35/45	F4	16 K	2	652F	1 78 42 204	152,00
		C 35/45	F3	22 K	2		1 78 33 204	147,00
		C 35/45	F3	16 K	2		1 78 32 204	150,00

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gülle > WA

2) C1: aufgrund des geringen Wassergehaltes ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung von Wasserverlust (z.B. Austrocknen) zu schützen

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis < 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

4) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (Gutachter); DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2

5) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können. Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.

6) XM2 erzielbar durch zusätzliche bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten).

7) Prüfdauer 56 Tage. Für diesen Beton wird entsprechend DIN EN 206 / DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst u. U. den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer, sowie die Ausschallfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht.

Beton für besondere Anwendungen

Expositions- klasse Bewehrungskorrosion XC, XD Betonkorrosion XF, XA, XM	Feuchtigkeits- klasse	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs- klasse	Rezept-Nr. alt	Sorten- nummer	Euro/m ³
Beton für Rand- und Pflastersteine								
X0	WF ¹⁾	C 25/30	C1 ²⁾	16 S		412C	1 50 16 100	131,00
		C 25/30	C1 ²⁾	8 S			1 50 15 100	136,00
		C 25/30	C1 ²⁾	16 K		401C	1 50 12 100	135,00
		C 25/30	C1 ²⁾	8 K		402C	1 50 11 100	139,00
Beton für Rand- und Pflastersteine								
X0	WF	C 12/15	C1 ²⁾	16 S		113C	1 20 16 100	121,00
		C 12/15	C1 ²⁾	8 S			1 20 15 100	127,00
		C 12/15	C1 ²⁾	8 K			1 20 11 100	131,00
		C 20/25	C1 ²⁾	8 S			1 40 15 100	130,00
		C 20/25	C1 ²⁾	8 K		203C	1 40 11 100	134,00
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN SPEV 18140 (geeignet für Einbau unter Wasser)								
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F5	22 S	2	415C	1 53 57 120	141,00
		C 25/30	F5	16 S	2	416C	1 53 56 120	144,00
XC4, XD1 XF1, XA1	WA	C 30/37	F5	22 S	2	522C	1 65 57 120	145,00
		C 30/37	F5	16 S	2	523C	1 65 56 120	148,00
Sichtbeton nach DBV-Merkblatt⁵⁾								
XC4 XF1, XA1	WF ¹⁾	C 25/30	F4	22 S	2		1 53 47 180	137,00
		C 25/30	F4	16 S	2		1 53 46 180	140,00
XC4, XD1 XF1, XA1	WA	C 30/37	F4	22 S	2		1 65 47 180	144,00
		C 30/37	F4	16 S	2		1 65 46 180	147,00

1) Bei Alkalien aus XA1, z.B. Gülle > WA

2) C1: aufgrund des geringen Wassergehaltes ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung von Wasserverlust (z.B. Austrocknen) zu schützen

3) Die in der Preisliste angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser bis < 600 mg/l. Wenn höhere Sulfatbeanspruchungen vorliegen, sind diese rechtzeitig vor der Bestellung anzugeben, hierfür sind Bindemittel mit hohem Sulfatwiderstand erforderlich, die wir auf Anfrage anbieten.

4) XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen (Gutachter); DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2

5) Unsere Betone entsprechen hinsichtlich des Gesteins DIN EN 12620, Anhang G4 den erhöhten Anforderungen an leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen. Das bedeutet, dass derartige Partikel aufschwimmen können. Sind höhere Anforderungen erforderlich, Preis auf Anfrage.

6) XM2 erzielbar durch zusätzliche bauseitige Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten).

Sondermischungen

Bezeichnung	Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn (mm)	Überwachungs-kategorie	Rezept-Nr. alt	Sorten-nummer	Euro/m ³
Estrichmischungen nicht überwacht								
Estrich 20			F2	8		900B	8 66 21 130	127,00
Estrich 30			F2	8		901B	8 86 21 135	132,00
Sandmischungen								
SM 200			C1 ²⁾	2		903C	0 10 00 120	121,00
SM 300			C1 ²⁾	2		904C	0 10 00 130	131,00
SM 400			C1 ²⁾	2		905C	0 10 00 140	141,00
SM 500			C1 ²⁾	2		906C	0 10 00 150	151,00
SM 600			C1 ²⁾	2		907C	0 10 00 160	161,00
Rieselmischungen								
RM 200			C1 ²⁾	8			9 20 11 120	127,00
RM 250			C1 ²⁾	8			9 20 11 125	132,00
RM 300			C1 ²⁾	8			9 20 11 130	137,00
RM 350			C1 ²⁾	8			9 20 11 135	142,00
RM 400			C1 ²⁾	8			9 20 11 140	147,00
Verfüllmaterial								
Rohrverfüllung				2		940C	0 50 00 155	136,00
Filterbeton								
EK 22				22			0 60 03 125	130,00
EK 16				16			0 60 02 125	133,00
EK 8				8			0 60 01 130	139,00
Sand- und Kiesgemische (keine Rabattierung möglich)								
Sand				2			0 20 00 000	53,00
Kies 2/8				8			0 20 01 000	66,00
Kies 8/16				16			0 20 02 000	63,00
Kies 16/22				22			0 20 03 000	63,00
Splitt 2/8				8			0 20 05 000	61,00
Splitt 8/16				16			0 20 06 000	54,00
Splitt 16/22				22			0 20 07 000	54,00
Schlämme zum Anpumpen								
				2			0 70 00 100	161,00

2) C1: aufgrund des geringen Wassergehaltes ist der Beton insbesondere auch vor der Verwendung von Wasserverlust (z.B. Austrocknen) zu schützen

Sonderleistungen

		<u>Einheit</u>	<u>Preise in €</u>
Zusatzmittel			
Fließmittel (FM)	1 Konsistenzstufe	je m ³	6,00
Fließmittel (FM)	2 Konsistenzstufen	je m ³	10,00
Verzögerer (VZ)* bis 3 Std.		je m ³	6,00
Verzögerer (VZ)* bis 6 Std.		je m ³	9,00
* Wir weisen darauf hin, dass auf Grund des geringen Wassergehaltes bei erdfeuchten und steifen Betonen, die Wirkung des Verzögerers nicht gewährleistet ist.			
Maut			
Für die gesetzliche LKW-Maut auf Bundesstraßen berechnen wir generell		je m ³	2,00
Wechsel Zementart			
Für die Änderung der Zementart von 32,5 R auf 42,5 R (kurze Ausschallfristen) berechnen wir einen Aufschlag		je m ³	3,00
Entladezeiten			
Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort und zügig zu entladen. Für Entladung stehen max. 8 min/m ³ zur Verfügung. Darüber hinaus berechnen wir Erfolgt der Einbau über die in der DIN EN 206-1/DIN 1045 angegebene Verarbeitungszeit, entfällt unsere Gewährleistungspflicht.		je min	1,30
Frachtausgleich			
Bei Lieferungen unter 5 m ³ Beton oder Schüttgut berechnen wir für die auf 5 m ³ fehlende Menge einen Frachtausgleichszuschlag von		je m ³	18,00
Entsorgung			
Für die fachgerechte Entsorgung von nicht abgenommenem Beton berechnen wir (zusätzlich zur Betonverrechnung)		pro m ³	70,00
Lieferzeiten			
Wochentageinsatz	18.00 - 22.00 Uhr		auf Anfrage
		mind.	25,00 €/Fuhre
Nachtlieferung	22.00 - 6.00 Uhr		auf Anfrage
Samstagsauslieferung	6.00 - 12.00 Uhr	je m ³	6,00
Samstagsauslieferung	ab 12.00 Uhr		auf Anfrage
Winterbelieferung			
Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter, gemessen an der Misanlage um 6.00 Uhr		je m ³	6,00
Andere Sonderleistungen			
Selbstabholung	Vergütung auf unsere Preisliste	je m ³	4,00
Unsere Gewährleistung endet mit der Übergabe an den Abholer.			
Für das Beimischen bauseits gestellter unter Ausschluss jeglicher Haftung		Zusatzmittel/-stoffe berechnen wir	je m ³
Flaschenrüttler	Leihgebühr	je m ³	3,00
		mind.	25,00/Einsatz
Lieferscheinausdruck	nach ZTV-Ing. (Soll-Ist-Vergleich)	je m ³	3,00
Fahrmischer mit Teleskop-Förderband bis 16,50 mtr.			
		Grundpreis	80,00
Förderleistung	Beton	je m ³	7,50
Förderleistung	Schüttgut	je m ³	5,00
		mind.	125,00/Einsatz

Herstellung und Qualität:

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1/1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.

Gewährleistung:

Für die von uns gelieferten Baustoffe übernehmen wir, ab Anlieferung, die Gewährleistung gemäß unserer Allgem. Verkaufs- und Lieferbedingungen. Veränderungen der gelieferten Baustoffe sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Sorte) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung der Qualität, Festigkeit und evtl. besonderer Eigenschaften des von uns gelieferten Betons.

Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

Lieferzeit:

Unsere Lieferungen erfolgen montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstags-, Sonn- und Feiertagslieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

Preisstellung:

Die aufgeführten Preise verstehen sich für 1 m³ verdichteten Beton ± Mengentoleranz. Alle Preise sind Nettopreise, vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie- oder Bindemittelpreiserhöhungen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet. Die Lieferung von Transportbeton erfolgt frei Baustelle und setzt einen befestigten, für 40 to-LKW befahrbaren Anfahrtsweg bis zur Entladestelle voraus.

Laborleistungen:

Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Abnehmers von unserem Betonsortenverzeichnis abweichende Sorten verlangt, die eine zusätzliche Erstprüfung erfordern, so werden alle entsprechenden Kosten berechnet.

Nachbehandlung:

Gemäß DIN 1045-3 ist der Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.

Auftragsabwicklung/Bestellung:

Um eine termingerechte und kontinuierliche Lieferung gewährleisten zu können, bitten wir Sie, Ihre Bestellungen oder dispositive Änderungen am Vortag aufzugeben. Später eingehende Bestellungen berechtigen bei verzögerter Anlieferung nicht zur Berechnung von Wartezeiten.

Bei Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

- Name des Bestellers
- genaue Baustellenanschrift
- Liefertermin: Tag und Uhrzeit
- Lieferrhythmus: m³/h
- Gesamtmenge, Einbauart (Pumpe, Kran, etc.)
- Expositionsklasse, Druckfestigkeit Konsistenz, Größtkorn
- Betonsorten-, Abrufnummer
- Telefonnummer des Empfängers bzw. Baustellenverantwortlichen

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist allein der Besteller verantwortlich.

Normvorschriften:

Verkauf und Lieferungen umfassen Betone gemäß den Expositionsklassen und Festigkeitsklassen der DIN-Normen DIN EN 206-1 und DIN 1045-2. Die Güteüberwachung des Betons erfolgt sowohl im eigenen Betonlabor als auch auf Grund eines Überwachungs- und Zertifizierungsvertrages durch die LGA-Nürnberg (DIN EN 206, Anhang C). Eine Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus (Zugabe von Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen oder anderen Mitteln) ist nach DIN EN 206 und DIN 1045-2 untersagt. Die Kornzusammensetzung entspricht den DIN-Normen EN 206-1 und 1045-2 und DIN EN 12620.

Änderungen der Zusammensetzung im Rahmen der Normen u. Richtlinien, unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften, behalten wir uns vor.

Mietpreise für Betonpumpen

Verteilmast		bis M24	bis M36	bis M42	
Reichweite/-höhe in m		20/24 m	32/36 m	38/42 m	
Mindestnutzungsbetrag		295,00	495,00	595,00	
Preis pro Einsatz in EURO					
Fördermengen (m³):	bis 10,00 m³	pauschal	295,00	495,00	595,00
	10,5 bis 20,00 m³	pauschal	385,00	565,00	680,00
	20,5 bis 30,00 m³	pauschal	455,00	635,00	760,00
	30,5 bis 100,00 m³	je m³	12,50	17,00	21,40
	über 100,00 m³	je m³	9,20	13,40	17,70
	über 200,00 m³	je m³	8,40	11,00	15,20
Mindestfördermenge m³ / Stunde (bei Unterschreitung erfolgt Mietzeitberechnung)		15 m³ / Std.	20 m³ / Std.	20 m³ / Std.	
Stundensatz (auch bei Wartezeit)		je Std.	195,00	310,00	435,00

Grundlage zur Ermittlung der Förderleistung ist der bestellte Pumpbeginn bis Pumpende zuzüglich einer Rüstzeit von 30 Minuten und 60 Minuten bis M42. Abgerechnet wird die Zeit, die zusätzlich zu der durch die Mindestförderleistung vorgegebene Zeit benötigt wird.

Serviceleistungen

Standortwechsel auf der Baustelle (jeweils)		60,00	70,00	90,00
keine Reinigungsmöglichkeit auf Baustelle		140,00	140,00	140,00
vergebliche An-/Abfahrt		220,00	300,00	400,00
zusätzliche Rohrleitung	je lfm	6,00	6,00	6,00
zusätzliche Schlauchleitung	je lfm	7,00	7,00	7,00
zusätzliche Reduzierung	je Stück	28,00	28,00	28,00
Endschlauch-Quetschventil	je Einsatz	28,00	28,00	28,00
Samstagszuschlag (7.00 - 12.00 Uhr)	je Einsatz	60,00	60,00	70,00

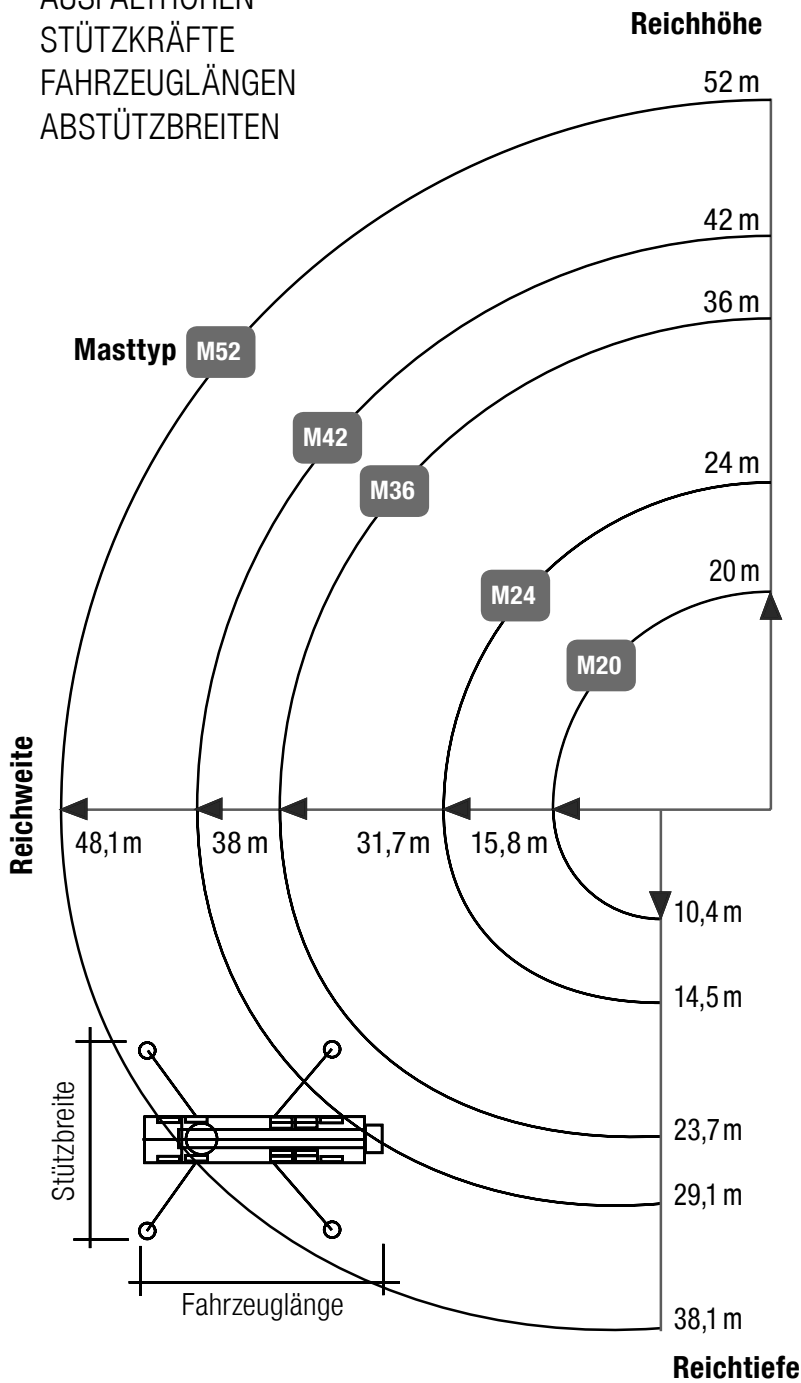
Der Pumpeneinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort
- Bereitstellung von Personal zum Auf- und Abbau bestellter Rohrleitungen.
- Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
- Beistellung einer Zementschlemme für das Anpumpen.
- Auswaschmöglichkeit und Restbetonablage auf der Baustelle.
- Möglichkeit einer Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter.

Alle Preise sind Nettopreise und nicht skontierfähig.

Technische Daten unserer Betonfördergeräte

AUSFALTHÖHEN
STÜTZKRÄFTE
FAHRZEUGLÄNGEN
ABSTÜTZBREITEN



MASTTYP	AUSFALTHÖHE	ABSTÜTZKRÄFTE	
		VORN	HINTEN
M52	15,4 m	350 kN	350 kN
M42	8,7 m	240 kN	240 kN
M36	8,7 m	170 kN	170 kN
M24	4,9 m	140 kN	140 kN
M20	3,85 m	110 kN	70 kN

MASTTYP	FAHRZEUGLÄNGE	ABSTÜTZBREITE	
		VORN	HINTEN
M20	8,5 m	3,9 m	2,5 m
M24	9,5 m	5,6 m	2,6 m
M36	11,3 m	6,3 m	6,9 m
M42	13,1 m	8,3 m	8,3 m
M52	14,5 m	10,5 m	12,5 m

technische Änderungen vorbehalten

Stand November 2018
ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
der Transportbeton Insinggen GmbH

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Soweit einzelne Regelungen **ausschließlich für Unternehmer** im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gelten, sind diese **kursiv** gedruckt und gelten nicht gegenüber Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB.

Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. **Unternehmer** im Sinne des § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Sofern der Käufer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gelten unsere Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

1. Angebot

- 1.1. Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 1.2. Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde.
- 1.3. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung gegenüber dem Käufer oder durch Ausführung der Leistung durch uns zu Stande.
- 1.4. Für die Auswahl der richtigen Beton- / Mörtelsorte, -eigenschaft und -menge bzw. Angabe aller erforderlichen Beton/Mörtelbeschaffenheiten für den von ihm vorgesehene Verwendungszweck ist allein der Käufer verantwortlich. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

2. Liefertermin, Lieferung und Annahme, Verzug und Unmöglichkeit

- 2.1. *Der Liefertermin bzw. die Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn dieser in Textform von uns bestätigt wurde.*
 - 2.2. Lieferung „frei Baustelle“ oder „frei Lager“ bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer befestigten, tragfähigen und mit schwerem Lastzug (bis zu 40 t) befahrbaren Anfahrstraße. Der Käufer ist verpflichtet, für eine befestigte, tragfähige und mit schwerem Lastzug (bis zu 40 t) befahrbare Anfahrstraße zu sorgen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben oder verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfahrstraße, hat der Käufer die dem Verkäufer entstehenden Mehrkosten zu tragen. *Ist keine ausreichend befestigte, tragfähige und mit schwerem Lastzug (bis zu 40 t) befahrbare Anfahrstraße vorhanden, so haftet der Käufer, sofern er Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.*
 - 2.3. Der Käufer stellt sicher, dass das Entleeren unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 5 Min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug und Personen erfolgen kann.
 - 2.4. *Ist der Käufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons / Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis / Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.*
 - 2.5. Der Käufer ist verpflichtet, für die Anlieferung erforderliche zivil- oder öffentlich-rechtliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen, insb. straßenverkehrsrechtlicher Natur, zu beschaffen.
 - 2.6. Im Fall des Annahmeverzugs hat uns der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung, den durch den Annahmeverzug entstehenden Schaden zu ersetzen.
 - 2.7. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Änderungen des vereinbarten Anliefertermins spätestens 4 Stunden vor dem ursprünglich vereinbarten Anliefertermin mitzuteilen, sofern der Anliefertermin aus Gründen, die für den Käufer erkennbar sind, verschoben werden muss. Eine fehlende oder verspätete Mitteilung hierüber verpflichtet den Käufer zum Schadensersatz.
 - 2.8. Die Nichterfüllung vereinbarter Lieferzeiten berechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§ 323 BGB).
 - 2.9. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder bei nicht nur vorübergehender Leistungsstörung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts sind wir verpflichtet, den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und Gegenleistungen des Käufers zu erstatten. Ein teilweiser Rücktritt kann nur dann erfolgen, wenn die teilweise Leistung für den Käufer von wesentlichem Interesse ist.
- Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und un-

abwendbare Ereignisse, insb. höhere Gewalt, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

3. Gefahrübergang

- 3.1. Bei Abholung durch den Käufer selbst oder durch Dritte im Auftrag des Käufers oder dessen Abnehmer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, wenn die Ware die Verladestelle des Lieferwerkes (z.B. Mischturm, Verladeverband u. ä.) verlassen hat. Für Schäden, die durch oder während des Transports durch den Käufer oder durch Dritte bei oder nach Abholung der Ware entstehen, ist der Käufer verantwortlich. Wir sind nicht verpflichtet, zu prüfen, ob das vom Käufer zur Abholung der Ware benutzte Transportfahrzeug für den Transport von Beton / Mörtel geeignet ist oder ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten ist.
- 3.2. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Für den Gefahrübergang ist nicht erforderlich, dass der Beton das Fahrzeug verlässt.
- 3.3. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle geschuldet ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.
- 3.4. Ferner geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Mängel, Gewährleistung

- 4.1. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. HGB, so gilt § 377 HGB.
- 4.2. *Der Beton / Mörtel gilt als genehmigt und somit mangelfrei, wenn der Käufer unseren Beton/Mörtel mit Zusätzen, Fließmittel, Wasser, Transportbeton-/mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton-/mörtel vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt, insbesondere durch Anordnung der Zugabe.*
- 4.3. Beauftragte Ware darf nicht verarbeitet oder eingebaut werden.
- 4.4. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die vereinbarte Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird vom Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.
- 4.5. *Soweit ein von uns zu vertretender Mangel des Betons/Mörtels vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.* Im Fall der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nach § 439 Absatz 2 und 3 BGB oder § 635 Absatz 2 BGB zu tragen oder zu ersetzen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Beton/Mörtel nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Sofern die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- 4.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB 2 Jahre. *Die Gewährleistungsfrist für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB beträgt 12 Monate.* Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.

5. Haftung

- 5.1. Schadensersatzansprüche des Käufers – insbesondere Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB und mittelbare Schäden, Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn – sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits oder unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- 5.2. Der vorstehende Haftungsausschluss gemäß Ziffer 5.1 gilt nicht im Falle der schuldhaften Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten); in diesem Fall ist unsere Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unsererseits oder durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht.
- 5.3. Die Ansprüche nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Regelungen der Ziffern 5.1 und 5.2 unberührt. Ferner gelten vorstehende Ziffern 5.1 und 5.2 nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Verletzung einer Garantie durch den Verkäufer oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

6. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

- 6.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Forderung aus dem Kaufvertrag unser Eigentum. Dieser einfache Eigentumsvorbehalt gilt für unsere Forderung

aus dem der Eigentumsverschaffung zugrunde liegenden Geschäft. Die Verarbeitung der Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers setzt sich an der verarbeiteten Ware fort. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer beweglichen Sache verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Ware zu den anderen vermischten bzw. verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verarbeitung.

- 6.2. *Bei Käufern, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gilt der vorstehend geregelte Eigentumsvorbehalt auch für künftig entstehende Forderungen, die wir gegen den Käufer haben. Wir behalten uns daher gegenüber solchen Käufern das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.*
- 6.3. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Der Käufer hat uns unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Er hat uns alle für die Durchsetzung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Schäden und Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere für die uns entstehenden Schäden, Kosten und Gebühren, wenn der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten.
- 6.4. *Der Käufer darf die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.*
- 6.5. *Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware vorrangig ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an.*
- 6.6. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware vorrangig ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumen einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerber ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- 6.7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen uns, die Preise entsprechend der eingetretenen Änderung des Umsatzsteuersatzes anzupassen; dies gilt gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB nicht, wenn die Waren oder Leistungen innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen.
- 7.2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit ab Vertragsabschluss von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetragenen Lohnkosten- oder Materialpreiserhöhungen (insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel und/oder Fracht) zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so hat der Käufer ein Kündigungsrecht.
- 7.3. Zuschläge für Leistungsschwermisse, wie z.B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht ausreichend befestigter, tragfähiger und mit schwerem Lastzug (bis zu 40 t) befahrbaren Anfahrstraßen und Baustellen sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit (montags bis freitags zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr) oder in der kalten Jahreszeit werden individuell im Rahmen der Preisabsprache vereinbart. *Sofern keine Vereinbarung erfolgt gilt unsere im Zeitpunkt der Lieferung gültige Preisliste als vereinbart.*
- 7.4. Unsere Rechnungen sind sofort, spätestens jedoch nach 14 Tagen nach Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen, soweit sich aus dem Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die Zahlung ist nur fristgerecht, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist auf unserem Konto vollständig eingegangen ist.
- 7.5. Gerät der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem Kaufvertrag oder aus anderen uns gegenüber be-

stehenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verweigert er die Leistung ernsthaft und endgültig oder gerät er in Vermögensverfall oder werden uns Tatsachen bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers entscheidend in Frage stellen, so dass unser Zahlungsanspruch gefährdet erscheint, oder wird über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt, so wird der gesamte Kaufpreis – auch sofern die-ser gestundet war – sofort fällig. Dann sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die gelieferte Ware zurückzufordern, weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder – für den Fall, dass der Käufer ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und ggf. Schadensersatz zu verlangen.

7.6. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

7.7. Der Käufer ist, sofern er Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, nicht berechtigt, aufgrund von Mängelrügen seine fälligen Zahlungen zurück-

zuhalten, es sei denn der Gegenanspruch ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder in einem gerichtlichen Verfahren ohne weitere Beweisaufnahme entscheidungsreif.

7.8. Die Aufrechnung durch den Käufer, sofern er Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch unbestritten, von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder in einem gerichtlichen Verfahren ohne weitere Beweisaufnahme entscheidungsreif ist.

7.9. Ist der Käufer Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir mangels anders lautender Angabe des Käufers – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Eigen- und Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde bleibt das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und un-

angemeldet die jeweils belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten der Sitz unserer Gesellschaft. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder dem Erfüllungsort zu verklagen.

10. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. Es besteht derzeit keine Bereitschaft, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht ebenfalls nicht.

Stand November 2018 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Vermietung von Betonfördergeräten der Transportbeton Insingen GmbH

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

§ 1 Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tauchscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten haben wir zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwehrbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Eine Haftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Im Übrigen ist der Schadenersatzanspruch von Käufern i.S. der HGB auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens Euro 1,0 Mio. beträgt, beschränkt. Die Beschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von privat genutzten Sachen, deren Haftung sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Mietsache ordentlich zu behandeln und nach Gebrauch im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen

gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbaufläche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder -ähnliches geschädigt werden können.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20 Prozent übersteigt.

§ 5 Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jah-

reszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Mehraufwendungen die durch gesetzliche Änderungen begründet sind (zum Beispiel Einführen der Maut auf Landstraßen) berechtigen den Vermieter ab Inkrafttreten zu einer Anpassung des Mietzinses. Auf Verlangen hat der Vermieter dem Mieter die relevanten Faktoren dafür nachzuweisen.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Mieter Unternehmer, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegen genommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unserer Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

Ist der Mieter Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauftrags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Erst- und einmalige Basislastschrift:

Fälligkeitstag abzgl. 5 Werktage

Wiederkehrende Basislastschrift

sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift:

Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag

§ 6 Datenschutz

Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

Der Mieter ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, vom Vermieter um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Mieter jederzeit gegenüber dem Vermieter die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Mieter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzudrücken oder zu widerrufen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Käufern ist der Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vermietungsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

